Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Lucia-Bucht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

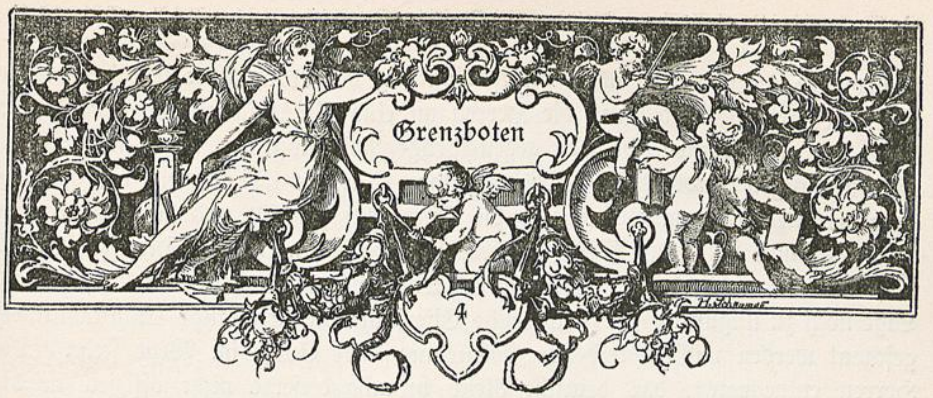

Die Lucia-Bucht.

Vor ungefähr neun Jahren hatten, wie die „Kolonial-Politische Korrespondenz“ meldet, zwei Herren eine Unterredung mit dem Reichskanzler, die sich auf die Gründung einer deutschen Niederlassung im südlichen Afrika bezog. Sie waren durch Studien zu der Überzeugung gelangt, daß Deutschland zur Verwertung seiner überschüssigen Menschenkraft, die jetzt mit der Auswanderung nach Nordamerika unsrer Nationalität mehr oder minder verloren geht und die Konkurrenz für unsre Industrie nur verstärken muß, eignen Kolonialbesitz bedürfe, und daß sich zu diesem Zwecke vor allem Südafrika mit den Republiken der Boers empfehle. Die in diesen Republiken damals herrschende Sehnsucht nach Beistand, um England gegenüber unabhängig zu bleiben, die sehr günstigen klimatischen Verhältnisse, die Fruchtbarkeit des Bodens und die Verwandtschaft der Bevölkerung jener Länder mit uns, alles hatte sie auf dieses weite Gebiet hingewiesen. Sie hatten darauf sich genaueres Material verschafft und einen ausführlichen Plan zu einem Unternehmen in der erwähnten Richtung entworfen, den sie nun dem Kanzler entwickeln durften. Dieser Plan hatte folgende Hauptgedanken: Man versuche, die deutsche Auswanderung nach dem südlichen Afrika zu lenken, man lehne sich zu diesem Ende an den Staat der Boers, die „Südafrikanische Republik“ jenseits des Vaal, an und lasse durch eine Gesellschaft die Delagoa- oder die Santa Lucia-Bucht erwerben und durch eine Eisenbahn mit Pretoria, der Hauptstadt jener binnenländischen, also küstenlosen Republik verbinden; man richte endlich eine Dampfergelegenheit zwischen Bremen oder Hamburg und der gewählten Bucht ein, und schon im Verlaufe von einem Jahrzehnt kann hier und weiter landeinwärts eine ansehnliche deutsche Niederlassung im Aufblühen begriffen sein. Der Kanzler fand diesen Plan der

Erörterung wert, meinte aber, die Ausführung desselben würde sehr bedeutende Mittel erfordern, und wenn die Herren an eine Staatssubvention dächten, so könne er nicht dienen, da der gegenwärtige Reichstag das dazu nötige Geld nicht bewilligen werde. Man erwiederte ihm, es werde lediglich auf eine Zinsengarantie für die Dampferlinie und die Eisenbahn gehofft, und dazu würde ein Staatszuschuß von fünf Millionen Mark jährlich hinreichen. Der Fürst fand diese Summe nicht zu hoch, wollte jedoch kein Versprechen geben, da die politische Lage noch zu ungünstig sei, Frankreichs Eifersucht und Englands Empfindlichkeit geschont werden müßten und der Kulturkampf der Sache im Wege stehe. Die Herren entgegneten, das deutsche Reich brauche dieselbe nicht offiziell in die Hand zu nehmen, es werde genügen, wenn dasselbe eine Dampfersubvention zur Belebung des deutschen überseeischen Handels gewähre und die betreffende Privatgesellschaft einen Landungsplatz im südöstlichen Afrika erwürbe. England habe man nicht zu fürchten, da die Abneigung der Boers gegen die britische Herrschaft dieser über kurz oder lang in Südafrika ein Ende machen werde, ohne daß Fremde dazu mitwirkten. Die Unterredung endete damit, daß der Kanzler, nachdem er die Herren gebeten, die von ihnen gesammelten Darstellungen, Berechnungen und Karten ihm zum Studium zurückzulassen, mit der Erklärung schloß, der gegenwärtige Zeitpunkt sei sehr ungünstig, erst müsse in der Nation ein fruchtbarer Boden für derartige Unternehmungen geschaffen werden, und dann müsse die äußere Lage sich anders gestalten. Hierauf rechne er mit Bestimmtheit, und dann könne man handeln. Acht bis neun Jahre könnten noch vergehen, bis die Frage für ihn reif sei.

Daß Fürst Bismarck die Angelegenheit im Auge behalten und mit der Lösung der Frage begonnen hat, beweisen die neuesten Ereignisse, das Weißbuch mit seinen Aufschlüssen, die Übernahme der Kolonie zu Angra Pequena in den Schutz des Reiches, die Vorlage wegen der Dampfersubvention und andres. Jetzt stehen wir vor der wichtigen Frage, ob auch die Delagoa- oder die Lucia-Bucht, welche die Verbindung mit dem Staate der Boers und die deutsche Auswanderung nach demselben ermöglichen würde, von privater Seite erworben und unter deutsches Protektorat gestellt werden kann.

Um die Wichtigkeit der genannten Buchten würdigen zu können, müssen wir einen Blick auf die Gebiete und Kolonien werfen, welche sich um das Hauptland Südafrikas, das große, unregelmäßige Dreieck der Kapkolonie, gruppiren. Die Kapkolonie erstreckt sich im Westen bis zum Ausflusse des Oranjeflusses, auf dessen anderm Ufer das Namaland mit der Lüderitzschen Besitzung Angra Pequena beginnt, welches seinerseits im Norden an die Gebiete der Hereros und Damaras und im Osten an die sogenannte Kalahari-Wüste stößt. Die letztere ist keineswegs durchweg unfruchtbar und menschenleer, sondern vielfach bewässert und dicht bewaldet, auch nicht arm an Weidegründen, wie das benachbarte Betschuanenland und die nordöstlich sich anschließende „Süd-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

afrikanische Republik," das Gebiet der Boers jenseits des Vaalflusses. Das Namaland und das der Hereros, in welchem sich die englische Walfischbai befindet, werden im Westen vom Atlantischen Meere bespült. Im Nordosten der Kapkolonie folgen einander die Küstengebiete des indischen Ozeans: Transkei, Tembuland, Pondoland, die britische Kolonie Natal, das Land der Zulus mit der Lucia-Bucht und die den Portugiesen gehörige Delagoa-Bai. An die Kapkolonie schließt sich, rein im Norden, der Oranje-Freistaat an, welcher östlich an das Gebiet der Basutos und der Griquas stößt und weiter nach Nordosten an Natal grenzt, das seinerseits als Keil zwischen jenen Boerenstaat und die „Südafrikanische Republik" hineinragt. Die letztere hat wieder im Osten die Zulus zu Nachbarn und weiter nördlich die Portugiesen der Delagoa-Bai.

Über das Pondoland hat die britische Reichsregierung erst in diesem Jahre ihre Schutzherrschaft in aller Form ausgedehnt; doch stand hier am Ausflusse des St. Johns-River, dem Handelswege vom indischen Ozean nach den Ländern der Griquas und Basutos, schon früher ein englisches Zollhaus, und die britische Autorität wurde deshalb nicht weiter geltend gemacht, weil das Pondoland weiße Ansiedler nicht anlockte und andrerseits nicht wie das Transkei und das Basutoland während der Streitigkeiten mit den Boers den Truppen der Kapkolonie Beschäftigung gab. Es ist, ganz wie Natal und die übrigen benachbarten Küstenländer, dicht von eingebornen Stämmen bewohnt, deren Menschenzahl in den letzten Jahrzehnten nicht nur nicht abgenommen hat sondern fortwährend gewachsen ist. In Natal z. B. verhalten sich die Zulus zu den Weißen ungefähr wie zwanzig zu eins, es befinden sich hier neben einer halben Million Zulus nur etwas mehr als fünfundzwanzigtausend weiße Ansiedler, von denen die große Mehrzahl holländischer Abkunft ist. Wenn man jetzt das britische Protektorat über das Pondoland erklärt hat, so geschah es, um „Ungewißheiten ein Ende zu machen und Britisch-Südafrika abzurunden, dessen Küste sich nunmehr von der Mündung des Oranjeflusses ununterbrochen bis an die Grenze zwischen Natal und Zululand erstreckt." Wir bemerken zu dieser notwendigen Einschaltung noch, daß dieses neue englische Kolonialgebiet vom Tembulande durch den Umtata- und von Natal durch den Umtavunafluß geschieden ist, daß die Bevölkerung von Pondoland auf 200000 Eingeborne geschätzt wird, und daß man „zu hoffen berechtigt ist, Umbiquela, der Häuptling der Pondos, werde mit seinem Volke die Einsetzung der Herrschaft Englands willkommen heißen."

Wesentlich anders verhält es sich mit der Lucia-Bucht, die weit nördlich von Natal im Zululande liegt, und zwar nicht fern von den Orten Ulundi und Isandula, deren man sich aus den Kämpfen der Engländer mit Tschetwäjo erinnern wird. Diese erweitert sich landeinwärts zu einem bedeutenden See und würde den Bewohnern der „Südafrikanischen Republik" unter Umständen durch deutsche Vermittlung den Zugang zum Indischen Ozean schaffen. Ja es ist

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schon — vielleicht etwas vorschnell — an die Möglichkeit gedacht worden, daß sich hier der erste Punkt, das Anfangsglied einer Kette nichtenglischer Gebiete bilden könnte, zu welcher sich deutsche Besitzungen mit den Republiken der Boers südlich und nördlich vom Vaal zusammenzuschließen bestimmt wären, und welche, an der Lucia-Bucht beginnend, im Osten und Norden um das südafrikanische Besitztum der Engländer herumreichend und an der Bucht von Angra Pequena endigend, vom Indischen bis zum Atlantischen Meere gehen würde.

Wir sehen für jetzt von diesen Spekulationen ab und sprechen einfach von den Thatsachen, soweit sie sich mitteilen oder andeuten lassen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß dem vaterländischen Interesse hier am besten gedient wird, wenn man vorsichtig von der Sache spricht und sich des Eingehens auf gewisse Details enthält, bis es Zeit ist, sie zu veröffentlichen. Infolge dessen stellen wir vorläufig nur Bekanntgewordenes zusammen, was sich in die Worte zusammenfaßt: Der Erwerber von Angra Pequena und Zubehör hat auch die Lucia-Bucht in seinen Besitz gebracht, und andrerseits ist später auf Befehl des Gouverneurs von Natal, Herrn Bulwer, die englische Flagge dort aufgehißt worden; die großbritannische Regierung aber wird diesen voreiligen Schritt nicht gutheißen können, wenn Recht bei ihr Recht ist, und so wird jene Flagge vermutlich nicht lange mehr in den Winden der Lucia-Bucht wehen, auch wenn ihre Entfernung in London mit einiger Verlegenheit verbunden sein sollte.

Die Zulus oder Amazulus sind ein von Norden her in ihre jetzigen Wohnsitze eingezogenes Volk, das auch in dem benachbarten Natal in großer Zahl vertreten ist. In manchen Beziehungen verschieden von den Betschuanen des Kalaharilandes westlich von der „Südafrikanischen Republik," sowie von den Hottentotten im Hinterlande von Angra Pequena, gehören sie ihrer Sprache nach derselben Völkergruppe an, welcher die Dualla am Kamerun und die Stämme am untern Laufe des Kongo zugerechnet werden. Unter kriegerischen Königen konzentrirten sie ihre Kraft, organisirten sie und überwanden mit ihr die niedriger stehenden Nachbarn. Der Begründer ihrer Wehrverfassung war der König Tschaka, welcher die Krieger der Nation zu Regimentern formirte, deren Soldaten, um für Feldzüge geeigneter zu bleiben, nicht heiraten durften, und weite Länderstrecken eroberte. Nach ihm herrschte über das Volk der König Dingaan, der mit den Boers jenseits des Vaal auf gutem Fuße stand und um geringen Preis große Gebiete an sie verkaufte. Tschetwäjo, sein Sohn, war dagegen andrer Meinung; er betrachtete die Boers als eine Gefahr und neigte sich anfangs den Engländern zu, die gleichfalls die wachsende Macht der holländischen Ansiedler mit argwöhnischen Augen ansahen und sie im Bunde mit den Zulus zu bekriegen beabsichtigten, zu welchem Zwecke sie den Zulus Waffen lieferten. Als das Transvaalland den britischen Besitzungen einverleibt worden war, sollte Tschetwäjo diese Waffen, mit denen er jetzt selbst eine Gefahr bildete, wieder an

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Natal herausgeben, und als er sich weigerte, kam es zum Kriege, in welchem er zuerst siegreich war, aber zuletzt von Wolseley geschlagen und zum Gefangenen gemacht wurde. Man brachte ihn nach England, ließ ihn aber nach einiger Zeit frei. Er kehrte dann in das Zululand zurück, welches man in der Zwischenzeit zwar nicht in britischen Besitz umgewandelt, aber nach dem Grundsatze divide et impera dadurch ungefährlich zu machen versucht hatte, daß man es bis auf eine kleine reservirte Strecke in zwölf Stücke geteilt und an ebensoviele Häuptlinge vergeben hatte. Dabei waren die Brüder Tschetwäjos bis auf den mit England befreundeten Oham, der bei seinen Landsleuten dieser Hinneigung halber verhaßt war, unberücksichtigt geblieben, und ein an die „Südafrikanische Republik" stoßendes Stück Gebiet war dem Häuptlinge Usipepu zugesprochen worden. Tschetwäjo erkannte nach seiner Rückkehr diese neue Ordnung der Dinge nicht an, und es kam zu einem Kampfe, der damit endigte, daß der Zulukönig in der Schlacht bei Ulundi überwunden und so schwer verwundet wurde, daß er bald nachher auf der Flucht starb. Zuvor aber legte er im Beisein seiner vornehmsten Häuptlinge die Regierung des Landes in die Hände seines Sohnes Dinizulu nieder, der sie übernahm und bis jetzt geführt hat, nachdem er Usipepu mit Hilfe von Boers besiegt und zur Flucht genötigt hatte. Dinizulu machte den Anführer der Boers, einen Deutschen namens Adolf Schiel, der vorher als Farmer in der „Südafrikanischen Republik" gelebt und dort einen Beamtenposten bekleidet hatte, zu seinem obersten Rate, trat den Boers eine Strecke Landes ab, welche die eingerückten Hilfstruppen in eine neue Republik verwandelten, und erkannte im Einvernehmen mit seinem Kronrate die Schutzherrschaft der „Südafrikanischen Republik" über Zululand an. Zu gleicher Zeit schloß er mit Herrn Lüderitz durch einen deutschen Vermittler einen Vertrag ab, durch den er die ihm gehörige Lucia-Bucht und ein daran gelegenes Stück Land dem Bremer Kaufmann zum Eigentum überließ. Auch dieser Vertrag wurde dem Kronrate des Königs vorgelegt und von diesem genehmigt. Das betreffende Dokument befindet sich gegenwärtig im Auswärtigen Amte zu Berlin, über seine Bestimmungen ist noch nichts in die Öffentlichkeit gelangt, es wird indes versichert, daß seine Giltigkeit rechtlich nicht anzufechten sei. Die Fahne, welche Bulwer, der Gouverneur von Natal, an der Lucia-Bucht aufgepflanzt hat, würde in diesem Falle auf Befehl der Reichsregierung in London als oberster Behörde zu entfernen sein.

Die englische Presse will davon allerdings nichts wissen. Sie behauptet ein Recht Englands auf die Oberherrlichkeit über alle Küstengebiete Südafrikas vom Oranjeflusse bis zur Delagoa-Bai, also auch über Zululand, und zwar soll dieses Recht schon seit langer Zeit, man sagt, seit mehr als vierzig Jahren, bestehen. Dabei kommen jedoch zunächst folgende Fragen in Betracht. Weshalb pflanzte man jene Flagge erst nach dem Lüderitzschen Vertrage mit Dinizulu auf? Warum fand man nötig, erst vor einigen Wochen Pondoland

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einzuverleiben? Wie verhält sich England zum Lande der Zulus, wie verhielt es sich zu ihm nach dem Kriege mit Tschetwäjo? Zululand ist offenbar seit dieser Zeit als selbständig und von England unabhängig, mithin als dispositionsfähig betrachtet worden. Vier volle Jahre hindurch haben die Engländer jenes weite Gebiet sich selbst überlassen. Sie haben den Krieg zwischen dem heimgekehrten Tschetwäjo und dem von ihnen eingesetzten Usipepu gestattet, desgleichen den gegen die Usutos, sie haben nichts gegen die Krönung Dinizulus gethan und keinen Einspruch erhoben, als dieselbe erfolgt war, sie haben den Missionären im Zululande keinerlei Schutz gewährt, als sie angegriffen und geplündert wurden. Ihre angebliche Autorität war also, wenn irgend etwas, nur ein wesenloser Schatten, der ihnen keinerlei Recht verleihen konnte; denn ein Recht ohne Pflicht und deren Erfüllung ist in Kolonialsachen undenkbar oder mindestens höchst streitig. Das von Lüderitz erworbene Recht aber scheint schon nach dem, was allgemein bekannt ist, unanfechtbar zu sein. Auch in England scheint das im stillen anerkannt und nur von der Presse, besonders der oppositionellen, noch mit Emphase in Abrede gestellt zu werden. Bezeichnend war, daß Lüderitz in der zweiten Woche des Januar dieses Jahres in Berlin ein Telegramm mit der Anfrage erhielt, um welchen Preis er ein bedeutendes Stück des ihm gehörigen Gebietes an der Lucia-Bucht verkaufen würde. Es seien Engländer zur Stelle, „die nicht feilschen wollten." Da er den Hintermann dieser Kauflustigen, gewiß nicht mit Unrecht, in London vermutete, telegraphirte er als guter Patriot rasch entschlossen und bündig zurück: For no price!

Die „Frankfurter Zeitung" ließ sich vor kurzem aus Berlin schreiben, die englische Regierung habe der deutschen mitgeteilt, gegen die Erwerbung des Landes an der Lucia-Bucht durch Herrn Lüderitz sei nichts einzuwenden, dagegen könne sie nicht zugeben, daß diese Erwerbung unter das Protektorat des deutschen Reiches gestellt werde; denn dieser Landstrich stehe unter dem Schutze Englands, „welches seit einundvierzig Jahren einen unbestrittenen Besitztitel und unbestrittene Hoheitsrechte in den dortigen Gegenden ausübe." Wir wissen nicht, ob diese Erklärung Thatsache ist, müssen sie aber schon aus den oben angeführten Gründen und sodann schon auf Grund der Darlegung bezweifeln, die Herr Lüderitz einem Korrespondenten des Standard entwickelt hat. Die Herren Lüderitz und Schiel haben nämlich, wie angedeutet, vor etwa zehn Tagen dem deutschen Auswärtigen Amte die Originale sowie die Kopien der mit dem Könige der Zulus abgeschlossenen Kaufverträge hinsichtlich der Lucia-Bucht übergeben, und in diesen wird sie mit Einschluß eines beträchtlichen Landkomplexes in der Weise an Lüderitz abgetreten, daß die betreffende Erwerbung alle Hoheitsrechte einschließt, das dem Herrn Lüderitz überlassene Territorium also als fortan außerhalb des Zululandes liegend betrachtet wird. Ferner aber konnte der jetzige Besitzer der Bucht die obenerwähnten englischen Einwendungen damit

zurückweisen, daß er sich auf das englische Blaubuch vom August berief, nach welchem die Grenze Natals vom Tugelaflusse und die des anstoßenden „reservirten Gebietes" (reserved territory), welches die Engländer nach dem Kriege mit Tschetwäjo für sich abzweigten, vom Umblatuziflusse gebildet wird, an dessen Norduser das freie Zululand beginne. Auf dieses habe England keinen Anspruch, und folglich auch keinen auf die Lucia-Bucht, die in diesem Gebiete liege. Die Aufhissung der britischen Flagge auf seinem Grund und Boden erklärte Lüderitz vor jenem Korrespondenten als eine Übereilung des Gouverneurs Bulwer, die ohne Wissen der englischen Regierung erfolgt sein müsse. Er schloß mit der Hoffnung, daß er das deutsche Protektorat über seine Besitzung an der Lucia-Bucht umso bestimmter erhalten werde, als hier die Aufpflanzung der britischen Flagge erst geraume Zeit nach dem Abschlusse seiner Kaufverträge stattgefunden habe.

Außer der Unabhängigkeit und vollen Dispositionsfähigkeit kommen bei der Sache aber auch noch andre Momente in Rechnung. Einige Tage vor dem, an welchem die Verträge des Herrn Lüderitz mit dem Könige Dinizulu im Auswärtigen Amte zu Berlin eintrafen, schrieb die „Nordd. Allg. Zeitung" offenbar offiziös: „Die in der Presse verbreiteten Nachrichten über die Erwerbungen des Herrn Lüderitz an der Lucia-Bai entbehren bisher jeder Bestätigung durch amtliche Berichte. Zur Giltigkeit einer solchen Erwerbung und zur Übertragung von Hoheitsrechten würde übrigens ein Vertrag mit den eingebornen Häuptlingen nicht genügen; ein solcher würde der Zustimmung der Boeren-Republik bedürfen, welche das Protektorat über das Zuland übt. Außerdem wäre das Verhältnis der letzteren zu England in Rechnung zu ziehen, welches sich ein Bestätigungsrecht für die von der Republik abzuschließenden Verträge vorbehalten hat."

Viele Zeitungen, namentlich englische, haben diese Erklärung so angesehen, als ob die Sache damit entschieden sein sollte und zwar zu gunsten der Ansprüche Englands, als ob, mit andern Worten gesagt, ein Verzicht Deutschlands angekündigt würde. Wir meinen, ohne zwischen den Zeilen zu lesen, daß dies keineswegs der Fall sei, und daß die, welche in England den Artikel mit Genugthuung begrüßt haben, den Tag vor dem Abende gelobt haben. Um die Notiz des offiziösen Blattes recht zu verstehen, muß man sich zuvörderst des Vertrages erinnern, der, am 27. Februar v. J. zu London zwischen den Führern und Bevollmächtigten der Boers im Norden des Vaal und Sir Hercules Robinson, dem Beauftragten der großbritannischen Regierung, abgeschlossen, die Stellung der „Südafrikanischen Republik" zu England bestimmte. Die hierher gehörigen Artikel dieser Übereinkunft sind von den Grenzboten in Nummer 2 d. J. mitgeteilt worden. Artikel 1 setzte Gebiet und Grenzen der „Südafrikanischen Republik" fest; dann hieß es im zweiten weiter: Die Regierung der „Südafrikanischen Republik" wird sich streng an die im ersten

Artikel dieser Konvention vereinbarten Grenzen halten und ihr äußerstes thun, um jeden ihrer Einwohner zu verhindern, daß er sich solcher Landstriche bemächtige, die jenseits besagter Grenzen liegen. Die Regierung der „Südafrikanischen Republik" wird an den östlichen und westlichen Grenzen Kommissare ernennen, deren Pflicht es sein wird, sorgfältig über Unregelmäßigkeiten und alle Verletzungen der Grenzen zu wachen. Die Regierung Ihrer Majestät wird, falls es notwendig ist, in den Gebieten der Eingebornen jenseits der Grenzen im Osten und im Westen der „Südafrikanischen Republik" Kommissare zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Überschreitungen einsetzen." Im vierten Artikel endlich wird bestimmt: „Die »Südafrikanische Republik« wird weder mit einem andern Staate oder Volke als dem Oranje-Freistaate einen Vertrag oder eine Verpflichtung eingehen, noch mit einem eingebornen Stamme östlich oder westlich von der Republik, bis die Übereinkunft von Ihrer Majestät der Königin gebilligt worden ist." Dieser Vertrag enthält kein Wort von einem einseitigen Protektorate Großbritanniens über die eingebornen Stämme im Westen und im Osten des Boernstaates, aber ebensowenig findet sich in ihm eine Klausel, welche klar und deutlich ein solches Protektorat der „Südafrikanischen Republik" ausspräche. Im Gegenteil bezweckt die Londoner Februarkonvention den Ausschluß der Boers sowohl von den Gebieten der Betschuanen als von denen der Zulus und verlangt für die Giltigkeit von Verträgen mit den einen oder den andern vorherige Bestätigung derselben durch England. Der Volksraad der Boers nahm den von seinen Delegirten Krüger, Smit und Dutoit unterzeichneten Vertrag nur mit lebhaftem Widerstreben an, und bald nachher begann eine Bewegung, welche zu einer Verletzung der angeführten Bestimmungen im Betschuanen- wie im Zululande führte. Sowohl dort als hier brachen Freischaren von Boers in das Land ein und gründeten neue Republiken, dort Gosen, hier die „Nieuve Republik," und die Boernregierung übernahm die Schutzherrschaft über Zululand. Nur zögernd zog sich die Regierung in Pretoria von dieser Bewegung zurück, und vermutlich geschah dies mit Vorbehalt. England aber rüstete die Warrensche Expedition gegen die Boers im Betschuanengebiete aus, und da diese nach den neuesten Berichten Widerstand zu leisten entschlossen sind, scheint es dort zum Kampfe kommen zu sollen. Von einem ähnlichen Vorgehen der Engländer gegen die Boers im Osten war bis jetzt nicht die Rede. Sollte man in London Gründe haben, davon abzusehen? Jedenfalls darf man es mit der „National-Zeitung" bemerkenswert finden, „daß das offiziöse Organ des deutschen Reichskanzlers in einem Augenblicke, wo allem Anscheine nach eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Boeren, Engländern und Eingebornen bevorsteht, das von den Engländern nicht nur nicht anerkannte, sondern durch den oben charakterisirten Londoner Vertrag geradezu beseitigte [wir würden sagen, abgeschwächte, geteilte, auch England in gewissem

Maße zugesprochene] Protektorat der Boeren über Zululand als zu Recht bestehend anerkannt. Besteht dieses Protektorat nach der Meinung der deutschen Regierung zu Recht, so folgt daraus naturgemäß, daß für sie, wie für jeden, welcher derselben Auffassung ist, eine einseitig von England vorgenommene Proklamirung seiner Souveränetät über Teile des Zululandes [in unserm Falle der Sanct Lucia-Bucht samt Zubehör] nicht rechtsgiltig ist; um letzteres zu sein, bedürfte sie zuvor der Einwilligung des Protektors [oder des andern Protektors], nach der Darstellung des offiziösen deutschen Organs also eben der Boern, welche allem Anscheine nach vor einem bewaffneten Konflikte mit England stehen."

Wir machen keinen weiteren Versuch, das Dunkel aufzuhellen, in welches sich die Angelegenheit trotz der bevorstehenden Betrachtungen noch hüllt, sondern vertrauen einfach dem vielbewährten Geschicke des Reichskanzlers, Knoten zu schürzen und zu lösen; er wird auch hier die rechten Mittel zur Förderung und Wahrung des Interesses der Nation gefunden haben und, wenn nötig, weiter finden. Daß es dabei zu einem Konflikte ernster Art zwischen Deutschland und England kommen könne oder gar müsse, halten wir für eine grundlose Befürchtung, die sich bald in nichts auflösen wird.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß die Sache im Laufe des Januar verschiedene seltene und auffallende Besuche, außer Lüderitz auch den Minister König Dinizulus, den Kommandanten Adolf Schiel, und Herrn Einwald, einen der Vermittler des Ankaufs der Lucia-Bucht, nach Berlin geführt hat, und daß sich die Zahl dieser interessanten Gäste noch durch zwei andre Persönlichkeiten vermehren wird, von denen die eine durch nachstehende eigentümlich gefaßte Notiz der Zeitungen angekündigt wurde: „Die Reihe seltsamer Gäste, welche während der Dauer der Konferenz der Hauptstadt des deutschen Reiches einen Besuch abgestattet, ohne daß derselbe immer mit der Konferenz selbst in direkte Verbindung gebracht werden könnte, wird durch den ehemaligen Generalschatzmeister der neuen Boerenrepublik Gosen im Betschuanenlande vervollständigt werden. Herr Henderick de Korte, das ist der Name des neuen Gastes, ist mit Herrn Einwald zu gleicher Zeit von Kapstadt nach London gekommen. Er hat seinen Aufenthalt dort benutzt, um an maßgebender Stelle vor jeder gewaltsamen Einmischung in die neuen Staatengründungen der Boeren zu warnen, da dieselben jeder englischen Truppenmacht waffenfähige Männer in genügender Zahl entgegenwerfen können. Herr Henderick de Korte gedenkt sich zunächst nach Holland zu begeben [wo sich zu Amsterdam ein ständiger Vertreter der „Südafrikanischen Republik" befindet] und von da nach Deutschland. Über den eigentlichen Zweck dieser Reise hat man bis jetzt noch nichts verlauten lassen. Daß dieselbe einen offiziellen Charakter nicht tragen kann, d. h. daß sie nicht auf Veranlassung der Regierung des Gosenlandes oder seines Präsidenten Gey van Pittius erfolgt sein kann, geht schon daraus hervor, daß Herr de Korte wegen Streitigkeiten mit letzterm flüchtig geworden ist und seine Äcker mit Beschlag belegt

sind." Der letzte Schluß läßt an Beweiskraft zu wünschen übrig, und die Boerenrepublik im Betschuanenlande ist ziemlich weit von hier.

Nachschrift. Soeben teilt man uns noch mit, daß die englische Regierung wiederholt und zwar vor kurzer Zeit im Parlament erklärt hat, daß sie ein Protektorat über das Zululand nicht übernehmen könne, man müsse es entweder annektiren, was mit zu großen Schwierigkeiten und Verantwortlichkeiten verbunden sei, oder die Hand ganz davon lassen. Damit wird erklärlich, daß Warrens Expedition nur gegen die Boers im Betschuanenlande, nicht aber gegen die Zulus oder deren Verbündete, die dortigen Boers, gerichtet ist, und die von Bulwer an der Lucia-Bucht aufgepflanzte Flagge kann in der That nur voreilige Eigenmächtigkeit eines Unterbeamten sein, welcher keine Bestätigung durch die Reichsregierung folgen wird.

Eine Anarchistenthat.

Am 13. Januar dieses Jahres abends gegen acht Uhr wurde zu Frankfurt a. M. der Polizeirat Dr. Rumpff vor seiner Wohnung in den letzten Zügen liegend aufgefunden; ein Wort zu sprechen war er nicht mehr imstande. Der Tod war herbeigeführt worden durch einen mit großer Gewalt beigebrachten, die sämtlichen Kleidungsstücke des Getöteten durchdringenden, das Herz durchbohrenden Stich mit einem langen, dreikantigen Stilet. Die That war so rasch und sicher vollführt worden, daß kein Laut des Angefallenen vernommen worden ist. Dr. Rumpff war einer der höheren Polizeibeamten, welche sich durch Aufspürung und Entdeckung von Verbrechen auszeichneten, und war allgemeiner bekannt geworden durch die vom 10. bis zum 20. Oktober 1881 vor dem Reichsgerichte zu Leipzig angestellte Verhandlung des Hochverratsprozesses gegen fünfzehn Sozialdemokraten Mostscher Richtung. Bei diesem Prozesse hatte namentlich Dr. Rumpff sich das Verdienst erworben, die anarchistischen Verbindungen aufzudecken, welche damals zur Aburteilung kamen; er hatte zu diesem Zwecke einen gewissen Horsch benutzt, welcher sich den betreffenden Anarchisten genähert und ihre Pläne ausgekundschaftet hatte. Dieser in dem damaligen Prozesse als Zeuge vernommene Horsch starb nicht lange nach der Beendigung des Prozesses; Polizeirat Dr. Rumpff hatte wegen der von ihm entfalteten Thätigkeit seit jener Zeit verschiedne Drohungen erhalten und war nicht mehr im Zweifel darüber, daß er jeden Augenblick eines Attentates sich zu gewärtigen habe. Nimmt man hinzu, daß auch in dem neuer